

Medizinische Mindestanforderungen

(Art.7, 11a und 65)

VZV Anhang 1*

1. Gruppe

Führerausweis-Kategorie D

2. Gruppe

a. Führerausweis-Kategorie C
b. Führerausweis-Unterkategorien C1, D1
c. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport
d. Fahrlehrerausweis-Kategorien I, II und IV
e. Verkehrsexperten

3. Gruppe

a. Führerausweis-Kategorien A und B
b. Führerausweis-Unterkategorien A1, B1
c. Spezialkategorien F, G und M
d. Fahrlehrerausweis-Kategorie III

1. Grösse

Buchstabe a: 155 cm

2. Nervensystem

Keine Geisteskrankheiten. Keine Nervenkrankheiten mit dauernder Behinderung. Kein Schwachsinn. Keine Psychopathien. Keine periodischen Bewusstseinstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.

Keine Geisteskrankheiten. Keine Nervenkrankheiten mit dauernder Behinderung. Kein Schwachsinn. Keine Psychopathien. Keine periodischen Bewusstseinstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.

Keine schweren Nervenkrankheiten. Keine Geisteskrankheiten von Bedeutung. Kein Schwachsinn. Keine Psychopathien. Keine periodischen Bewusstseinstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.

3. Gesicht

Sehschärfe unkorrigiert oder korrigiert ein Auge minimal 1,0, das andere minimal 0,8. Korrigierende Gläser konvax maximal 4, konvex maximal 3 Dioptrien. Astigmatismus maximal 2 Dioptrien. Keine Einschränkung des Gesichtsfeldes. Keine Störung des Dämmerungssehens. Kein Doppelsehen. Keine wesentliche Einschränkung des stereoskopischen Sehens. Kein Schielen (paralytisch und konkomitierend). Keine Aphakie, ausser bei ganztägiger Korrektur mit Kontaktglas und Bino-kularsehen. Kein Lagophthalmus. Keine Ptosis höheren Grades. Keine Pupillenstarre, auch einseitig nicht. Bewerber, welche die verlangte Sehschärfe nur mit Brille oder Kontaktlinsen erreichen, sind zum Tragen einer Brille bzw. der Kontaktlinsen während der Fahrt verpflichtet. Die Brille mit getönten Gläsern darf in der Dunkelheit eine Absorption von höchstens 35 Prozent aufweisen.

Sehschärfe unkorrigiert beidseitig minimal 0,8 oder ein Auge korrigiert 1,0, das andere korrigiert minimal 0,6. Keine Einschränkung des Gesichtsfeldes. Keine Störung des Dämmerungssehens. Kein Doppelsehen. Keine wesentliche Einschränkung des stereoskopischen Sehens. Keine Aphakie, ausser bei ganztägiger Korrektur mit Kontaktglas und Binokular sehen. Bewerber, welche die verlangte Sehschärfe nur mit Brille oder Kontaktlinsen erreichen, sind zum Tragen der Brille bzw. der Kontaktlinsen während der Fahrt verpflichtet. Die Brille mit getönten Gläsern darf in der Dunkelheit eine Absorption von höchstens 35 Prozent aufweisen.

Ein Auge korrigiert minimal 0,6, das andere korrigiert minimal 0,1. Gesichtsfeld minimal 140° horizontal. Kein Doppelsehen. Einäugige oder einseitig Erblindete: korrigiert oder unkorrigiert minimal 0,8. Keine Einschränkung des Gesichtsfeldes. Für Einäugige ferner eine Wartefrist von minimal vier Monaten nach Zustandekommen der Einäugigkeit und eine Prüfung durch den Sachverständigen unter Vorweisung eines augenärztlichen Zeugnisses. Nach Staroperaloin ist für Einäugige eine Wartefrist von vier Monaten festzusetzen.

Bewerber, welche die verlangte Sehschärfe nur mit Brille oder Kontaktlinsen erreichen, sind zum Tragen der

Brille bzw. der Kontaktlinsen während der Fahrt verpflichtet. Die Brille mit getönten Gläsern darf in der Dunkelheit eine Absorption von höchstens 35 Prozent aufweisen. Einäugige Gehörlose sind vom Fahren ausgeschlossen.

4. Gehör

Hörweite für Konversationsprache beidseitig 3 m, bei einseitiger Taubheit 6 m (ohne Hörapparat).*Weisungen 9.9.1993*

Gehörlose Einäugige sind vom Fahren ausgeschlossen.

Keine Missbildungen und keine pathologischen Prozesse, welche die Atmung und Beweglichkeit beeinträchtigen.

Keine Missbildungen und keine pathologischen Prozesse, welche die Atmung und Beweglichkeit erheblich beeinträchtigen.

6. Atmungsorgane

Keine aktive Lungentuberkulose. Keine chronische Lungenerkrankung und kein Asthma, welche die allgemeine Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Keine Behinderung der Atmung. Kein Pneumothorax.

Keine aktive Lungentuberkulose. Keine chronische Lungenerkrankung und kein Asthma, welche die allgemeine Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Keine Behinderung der Atmung.

7. Herz und Gefässe

Keine Herz- und Gefässstörungen. Keine ernstliche Blutdruckanomalie.

Keine hochgradigen Kreislaufstörungen.

8. Bauch- und Stoffwechselorgane

Keine erheblichen Funktionsstörungen des Magen-Darm-Systems und der Stoffwechselorgane. Keine Hernien. Kein Prolaps.
















Keine erheblichen Funktionsstörungen des Magen-Darm-Systems und der Stoffwechselorgane. Keine Beschwerden verursachende Hernien. Kein Prolaps.

9. Gliedmassen

Volle funktionelle Leistungsfähigkeit. Keine Verkrümmungen, Verkürzungen, Verstümmelungen, Versteifungen oder Lähmungen, welche die Führung erschweren.

Für das sichere Führen genügende funktionelle Leistungsfähigkeit.

Keine schweren Verstümmelungen, Versteifungen oder Lähmungen, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können.

| Kategorien / Unterkategorien / Spezialkategorien | | | BERECHTIGUNGEN | ZULASSUNG | | |
|---|----------------------|---|--|--|-------------------------|------|
| | Kategorien | Mindestalter | Besitz dieses Führerausweises erforderlich | Nothelferkurs | | |
|  | A be-schränkt | Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg | A, A1, B1, F, G, M | 18 | – | ja |
|  | A | Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg | A, A1, B1, F, G, M | 25 oder 2 Jahre Fahrpraxis mit Kat. A beschränkt | – | ja |
|  | A1 | Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW | A1, F, G, M | 18 (16 bis 50 cm³) | – | ja |
|  | B | Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen | B, B1, F, G, M | 18 | – | ja |
|  | B1 | Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg | B1, F, G, M | 18 | – | ja |
|  | C | Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden | B, B1, C, C1, F, G, M | 18 | B | nein |
|  | C1 | Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden | B, B1, C1, F, G, M | 18 | B | nein |
|  | D | Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden | B, B1, C1, D, D1, F, G, M | 21 | C oder B ↔ | nein |
|  | D1 | Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden | B, B1, C1, D1, F, G, M | 21 | C oder B ↔ | nein |
|  | BE | Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen | BE, C1E, DE, D1E | 18 | B | nein |
|  | CE | Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg | BE, CE, C1E, DE, D1E | 18 | C | nein |
|  | C1E | Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen | BE, C1E, DE, D1E | 18 | C1 | nein |
|  | DE | Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg | BE, C1E, DE, D1E | 21 | D | nein |
|  | D1E | Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird | BE, C1E, D1E, DE | 21 | D1 | nein |
|  | F | Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h | F, G, M | 16 | – | nein |
| | G | Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge | G, M | 14 | – | nein |
| | M | Motorfahrräder | M | 14 | – | nein |

^{*)} Bereinigte Fassung gemäss V 13.2.1991, V 13.11.1991, V 3.7.2002